

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu

1. Entlastung der Landesregierung Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2022
Antrag der Landesregierung
– Drucksache 18/8362 –
2. Entlastung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2022
Antrag des Rechnungshofs
– Drucksache 18/8363 –
3. Jahresbericht 2024
Unterrichtung durch den Rechnungshof
– Drucksache 18/8800 –
4. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2024
des Rechnungshofs (Drucksache 18/8800) sowie
Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung
im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2021 (Drucksache 18/8603)
Unterrichtung durch die Landesregierung
– Drucksache 18/9553 –

Mündliche Berichterstattung: Abgeordneter Christof Reichert

I. Beschlussempfehlung

1. Der Landtag stimmt den Feststellungen und Forderungen des Haushalts- und Finanzausschusses im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2022 (Drucksache 18/10344 S. 2 ff.) zu.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag über das hiernach Veranlasste – soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist – bis zum 31. Januar 2025 zu berichten. Dies gilt auch für die Gegenstände, zu denen die Landesregierung bereits eine Unterrichtung zugesagt hat.
3. Der Landtag hat von dem Jahresbericht 2024 des Rechnungshofs – Drucksache 18/8800 – Kenntnis genommen. Soweit der Haushalts- und Finanzausschuss hierzu wie auch zu bisher nicht abgeschlossenen Gegenständen früherer Berichte keine Feststellungen getroffen oder einzuleitende Maßnahmen gefordert hat, erklärt der Landtag die Jahresberichte für erledigt.
4. Der Landtag erteilt der Landesregierung nach § 114 Landeshaushaltsordnung Entlastung für das Haushaltsjahr 2022.
5. Der Landtag erteilt dem Präsidenten des Rechnungshofs nach § 101 Landeshaushaltsordnung Entlastung für das Haushaltsjahr 2022.

Thomas Wansch
Vorsitzender

II. Bericht

Beratungen

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 13. Juni 2024 (Plenarprotokoll 18/67) die Anträge der Landesregierung und des Rechnungshofs (Drucksachen 18/8362 und 18/8363) sowie den Jahresbericht 2024 (Drucksache 18/8800) und die Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2024 des Rechnungshofs sowie Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2021 (Drucksache 18/9553) an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Beratung durch die Rechnungsprüfungskommission überwiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Drucksachen zum Entlastungsverfahren in ihren Sitzungen am 24. und 25. Juni sowie am 1. Juli 2024 beraten.

Feststellungen und Forderungen des Haushalts- und Finanzausschusses:

1. Bestätigung der Landeshaushaltsrechnung 2022¹

1.1 Landeshaushaltsrechnung 2022

Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs:

Der Rechnungshof hat bestätigt, dass bei der stichprobenweise durchgeführten Prüfung

- keine wesentlichen Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung und den Büchern sowie in anderen Nachweisen aufgeführten Beträgen und Angaben festgestellt worden sind, die für die Entlastung von Bedeutung sein können,
- keine wesentlichen Einnahmen und Ausgaben festgestellt worden sind, die nicht belegt waren.

Der Rechnungshof hat Folgendes empfohlen:

Im Einzelplan 03 wurden in mehreren Fällen bereits im Jahr 2020 gebildete Ausgabereste über die Frist der zeitlichen Bindung nach § 45 Abs. 2 Satz 1 LHO hinaus in das Haushaltsjahr 2023 übertragen. Die auf den entsprechenden Titeln vorhandenen Ausgabereste sollten in Abgang gestellt werden.

Im Einzelplan 12 wurden bei einem Titel seit dem Jahr 2017 Ausgabereste in dreistelliger Millionenhöhe gebildet, die sich inzwischen auf fast 118 Mio. Euro belaufen. Die Ist-Ausgaben unterschritten zudem sogar regelmäßig die Ansätze. Das Ministerium der Finanzen hat auf Anregung des Rechnungshofs zugesagt, die erneute Bildung von Ausgaberesten kritisch zu prüfen.

Die Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben soll grundsätzlich aus Baransätzen und nicht aus Ausgaberesten der Vorjahre erfolgen.

Nicht hinreichend transparent waren:

- die Darstellung der Abweichung beim Stammkapital der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH zwischen der Übersicht über die Beteiligungen des Landes zum 31. Dezember 2022 in der Haushaltsrechnung 2022 und dem Beteiligungsbericht 2023,
- die Angaben zu den Investitionen aus Landesmitteln in den Jahresabschlüssen dreier Globalhaushalte gegenüber der Zusammenstellung der Zuweisungen und Investitionen der Globalhaushalte in der Übersicht 18 zur Haushaltsrechnung 2022.

Ergänzend hat der Rechnungshof u. a. auf Folgendes hingewiesen:

- Der Rechnungshof hatte zu einer aufgeschobenen Anschlussfinanzierung aus dem Jahr 2019 für Ausgabereste darauf verwiesen, dass sich deren Zweck erledigt habe. Ungeachtet einer abweichenden Rechtsauffassung hat das Ministerium der Finanzen in der Haushaltsrechnung 2022 die aufgeschobene Anschlussfinanzierung in Höhe von 216,2 Mio. Euro nicht mehr im Bestand zum Ende des Haushaltsjahres 2022 ausgewiesen.
- Aus dem Corona-Sondervermögen wurden nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs 84 Mio. Euro in den Kernhaushalt zurückgeführt. Damit sollten zumindest in dieser Höhe dauerhaft Schulden getilgt und keine aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen gebildet werden. Das Ministerium Finanzen hat ungeachtet unterschiedlicher Rechtsauffassungen eine endgültige Tilgung in Höhe des genannten Betrags vorgenommen.

Der Landtag beschließt:

Die Empfehlungen des Rechnungshofs werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Ferner wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass zu den meisten Feststellungen und Empfehlungen die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet wurden.

¹ Vorbemerkungen Nr. 1 des Jahresberichts 2024 (Drucksache 18/8800 S. 13 und 14).

1.2 Verfassungsschutz

Bestätigung des Präsidenten des Rechnungshofs:

Der Präsident des Rechnungshofs hat bestätigt, dass die Rechnung für das Haushaltsjahr 2022 zu Kapitel 03 01 Titel 533 01 und Titel 812 06 (Sach- und Investitionsausgaben des Verfassungsschutzes) nach der im Haushaltsplan getroffenen Regelung geprüft worden ist. Dabei haben sich keine Feststellungen ergeben, die für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein können.

Der Landtag beschließt:

Gegen die Bestätigung bestehen keine Einwendungen.

2. Abwicklung des Landeshaushalts 2022²

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Haushaltsrechnung 2022 weist Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben von jeweils 25,7 Mrd. Euro aus.

Den bereinigten Einnahmen von 21,7 Mrd. Euro standen bereinigte Ausgaben von 20,5 Mrd. Euro gegenüber. Die bereinigten Einnahmen verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 5,5 Prozent, die bereinigten Ausgaben um 0,8 Prozent.

Die Finanzierungsrechnung schloss mit einem Überschuss von 1 188 Mio. Euro ab. Von diesem Überschuss wurden 200 Mio. Euro zur Netto-Tilgung von Schulden am Kreditmarkt verwendet. Der danach verbleibende Betrag wurde für eine Rücklagenzuführung von per saldo 988 Mio. Euro genutzt. Im Einzelnen wurden hiervon 994 Mio. Euro der Haushaltssicherungsrücklage und 41 Mio. Euro den Rücklagen im Hochschulbereich zugeführt, zugleich wurden im Hochschulbereich 47 Mio. Euro entnommen.

Die Brutto-Ausgabereise erhöhten sich um 497 Mio. Euro auf 3,3 Mrd. Euro.

Die Bruttokreditaufnahmen für den Landeshaushalt einschließlich Umschuldungen sowie für die Betriebs Haushalte von insgesamt 4,1 Mrd. Euro hielten sich im Rahmen der Kreditermächtigungen.

Der Landtag beschließt:

Die Abschlussergebnisse des Landeshaushalts 2022 werden zur Kenntnis genommen.

3. Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung³

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Im Jahr 2022 schloss die laufende Rechnung mit einem Überschuss von 2,3 Mrd. Euro ab.

Die Personalausgaben stiegen 2022 gegenüber dem Vorjahr um 220 Mio. Euro auf 7,5 Mrd. Euro. Sie nahmen damit 45,5 Prozent der Steuereinnahmen und der allgemeinen Finanzaufwendungen in Anspruch. Die Personalausgabenquote lag bei 36,6 Prozent.

Die Investitionsausgaben des Kernhaushalts beliefen sich 2022 auf 1 045 Mio. Euro. Ihr Anteil an den bereinigten Ausgaben betrug 5,1 Prozent. Daneben fielen bei den Landesbetrieben eigenfinanzierte Investitionsausgaben von 299 Mio. Euro an.

Die Zinsausgaben stiegen auf 370 Mio. Euro. Mit 89 Euro je Einwohner lagen die Zinsausgaben des Landes um 6,6 Prozent über dem Durchschnitt der anderen Flächenländer.

Die strukturelle Netto-Tilgung belief sich 2022 auf 246 Mio. Euro. Damit wurde die verfassungsrechtliche Vorgabe eines strukturell ausgeglichenen Haushalts eingehalten.

Die Gesamtverschuldung des Landes einschließlich Landesbetriebe verringerte sich bis Ende 2022 auf 31,0 Mrd. Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung überstieg mit 6 709 Euro den Länderdurchschnitt um 14 Prozent.

Per saldo wurden 2022 Schulden von 205 Mio. Euro getilgt. Davon entfielen 200 Mio. Euro auf Kreditmarktschulden und 5 Mio. Euro auf die Tilgung von Schulden gegenüber dem öffentlichen Bereich.

Weiter wurden im Jahr 2022 den Rücklagen per saldo 988 Mio. Euro zugeführt. Davon wurden 994 Mio. Euro der Haushaltssicherungsrücklage und 41 Mio. Euro den Rücklagen im Hochschulbereich zugeführt, zugleich wurden den Rücklagen im Hochschulbereich 47 Mio. Euro entnommen.

Im Jahr 2023 wurden nach dem Rechnungsergebnis per saldo Kredite von 206 Mio. Euro getilgt, sodass der Schuldenstand auf 30,8 Mrd. Euro sank. Für das Jahr 2024 plant das Land eine konjunkturbedingte Netto-Kreditaufnahme von 49 Mio. Euro bei gleichzeitiger Zuführung zur Haushaltssicherungsrücklage von 148 Mio. Euro. Dies ist angesichts des Zwecks konjunkturbedingter Kredite bedenklich. Die als Ausnahme zugelassenen konjunkturbedingten Kredite sollen im Abschwung die Ausgaben

² Nr. 2 des Jahresberichts 2024 (Drucksache 18/8800 S. 21).

³ Nr. 3 des Jahresberichts 2024 (Drucksache 18/8800 S. 35).

stabilisieren, um die Wirtschaft in konjunkturellen Schwächephasen zu stärken und nicht Rücklagen finanzieren. Werden dagegen Kredite über Rücklagen für Ausgaben in zukünftige Jahre transferiert, verfehlen sie ihren Zweck.

Die Ausgabereste erhöhten sich 2022 um 497 Mio. Euro auf 3,3 Mrd. Euro und erreichten damit einen neuen Höchststand. Hohe Restebestände stellen ein Verschuldungsrisiko dar, gefährden die Transparenz des Haushalts und schwächen die Einflussmöglichkeiten des Parlaments. Der Landtag hatte in den Jahren 2020 und 2021 die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Einbeziehung der Reste in die Kalkulation kassenwirksamer Ausgabeansätze für die Haushaltsplanung 2021 und die zeitnahe Durchführung einer Evaluation des Bonus-/Malus-Systems zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung der Ausgabereste zeigt, dass die Einbeziehung bei der Veranschlagung seit dem Haushaltsjahr 2021 im bisherigen Umfang nicht zu einer Stabilisierung bzw. einem Abbau der Ausgabereste führte. Entsprechend dem Haushaltsaufstellungserlass für die Jahre 2025 und 2026 soll die Veranschlagung an der bisherigen Ist-Entwicklung ausgerichtet werden und somit vermeidbaren Resteaufwüchsen konkret entgegengewirkt bzw. der Resteaabbau forciert werden.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungshof empfiehlt beim Haushaltsvollzug – z. B. im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung – zu prüfen, konsumtive Ausgaben zugunsten der Investitionsausgaben sowie zur Verringerung der Neuverschuldung zu begrenzen und Rücklagenzuführungen aus Überschüssen sorgfältig gegen Netto-Tilgungen abzuwägen. Ferner sollte der Einsatz von Rücklagenbeständen auch zur Reduzierung von Krediten geprüft werden und auf kreditfinanzierte Rücklagenzuführungen verzichtet werden. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Weiterhin werden die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Begrenzung der Ausgabereste zustimmend zur Kenntnis genommen: Dazu sind das Bonus-/Malus-System zu evaluieren, Ausgabereste restriktiv zu bewilligen und diese konsequent in die Kalkulation kassenwirksamer Ausgabeansätze für die künftigen Haushaltsaufstellungen, wie im Haushaltsaufstellungserlass für die Jahre 2025 und 2026 dargelegt, einzubeziehen. Zudem sollte das Verfahren zur Bildung von Ausgaberesten so beschleunigt werden, dass die Ausgabereste des Vorjahres den Abgeordneten zu Beginn der Haushaltsberatungen mitgeteilt werden können.

Zur Wahrung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes sind bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung (neben den Maßnahmen zur Verminderung der Ausgabereste) auch im Hinblick auf die bestehenden Haushaltsrisiken folgende Grundsätze zu beachten:

- Für den Haushaltsvollzug ist in allen Aufgabenbereichen eine strenge Ausgabendisziplin sicherzustellen. Möglichkeiten zur Minderung der Netto-Kreditaufnahme sind konsequent zu nutzen.
- Die Geschäftsprozesse zur Erledigung der Aufgaben sind regelmäßig auf Effizienz und Effektivität zu prüfen. Der Einsatz von modernen und wirtschaftlichen IT-Verfahren und die Möglichkeit zur Bündelung von Aufgaben sind zu nutzen.
- Bestehende Aufgaben sind auf ihre Notwendigkeit, die vereinbarten Standards und ihre Kostenfolgen zu prüfen. Neue Aufgaben oder Aufgabenerweiterungen sind vorrangig durch Einsparungen in anderen Bereichen zu finanzieren.
- Der Anstieg der Personalausgaben – auch soweit sie nicht in der Hauptgruppe 4 abgebildet werden – ist insbesondere durch Abbau entbehrlicher Stellen weiter zu begrenzen.
- Die Unterhaltung und Instandsetzung des Landesvermögens sollte, soweit möglich, auf der Grundlage einer detaillierten – auch den Maßnahmenstau ausweisenden – Planung, verstärkt werden.
- Auf der Grundlage des Berichts über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes und des Berichts über die Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen muss auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung regelmäßig überprüft werden,
 - inwieweit Abbaumöglichkeiten bei den gestaltbaren Finanzhilfen bestehen,
 - ob bei allen Landesbeteiligungen die gesetzlichen Voraussetzungen (u. a. wichtiges Landesinteresse) gegeben sind.
- Alle erteilten Verpflichtungsermächtigungen sind dahingehend zu prüfen, ob sie ausgabewirksam werden müssen.
- Es ist zu untersuchen,
 - inwieweit Aufgaben kostengünstiger von Dritten – auch Privaten – wahrgenommen werden können,
 - ob bereits privatisierte oder auf andere selbstständige Rechtsträger übertragene Aufgaben – soweit weiterhin mit einer Belastung des Haushalts verbunden – nicht wirtschaftlicher selbst erledigt werden können.

4. Stellenbesetzungsverfahren beim Ministerium des Innern und für Sport⁴

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Einstellungsverfahren beim Ministerium wiesen Defizite auf. So wurde in den Stellenausschreibungen nicht immer zwischen zwingenden und fakultativen Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber unterschieden. Zur Ermittlung des

⁴ Nr. 4 des Jahresberichts 2024 (Drucksache 18/8800 S. 78), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/9553 S. 3).

Leistungsstands der Bewerberinnen und Bewerber wurde teilweise nicht auf aktuelle dienstliche Beurteilungen oder Arbeitszeugnisse zurückgegriffen. Außerdem wurden bei der Neueinstellung von Tarifbeschäftigten mehrfach tarifvertragliche Regelungen nicht beachtet. Ferner waren in zahlreichen Auswahlentscheidungen die wesentlichen Erwägungen nicht vollständig schriftlich dokumentiert.

Die Anlassbeurteilungen in Beförderungsverfahren waren nicht hinreichend differenziert. Regelbeurteilungen waren nicht vorgesehen.

Die Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht für Stellen von Beamtinnen und Beamten waren sehr weitgehend und nicht unmittelbar im Landesbeamtengesetz geregelt. Sie beruhten auf einem allgemeinen Beschluss des Landespersonalausschusses.

Eine Ausschreibungspflicht für Stellen von Tarifbeschäftigten im Landesdienst war einfachgesetzlich und tarifvertraglich grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Rechnungshof zur Gewährleistung der Bestenauslese und der Chancengleichheit eine grundsätzliche Ausschreibungspflicht für Stellen von Tarifbeschäftigten empfiehlt.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Laufbahnverordnung sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften angepasst werden und künftig der Grundsatz der Regelbeurteilung und die Bildung von Gesamtnoten vorgesehen sind,
- b) zwingend erforderliche Anforderungsmerkmale bei Stellenausschreibungen künftig deutlicher herausgestellt, fakultative Anforderungen gesondert aufgeführt werden und Bewerberinnen oder Bewerber, die die zwingend erforderlichen Anforderungsmerkmale nicht erfüllen, bei Auswahlentscheidungen unberücksichtigt bleiben,
- c) zur standardisierten Dokumentation des Auswahlverfahrens ein Formular entwickelt wurde, das die vom Rechnungshof definierten Anforderungen umsetzt und in dem künftig die maßgeblichen Erwägungen der Auswahlentscheidung festgehalten werden,
- d) in Stellenausschreibungen künftig deutlicher darauf hingewiesen wird, dass den Bewerbungen aussagekräftige Unterlagen, wie z. B. Lebenslauf, Nachweise der erforderlichen Abschlüsse sowie vorliegende Arbeitszeugnisse oder Beurteilungen beizufügen sind,
- e) die bestehenden landesrechtlichen Regelungen in Bezug auf Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht für Stellen von Beamtinnen und Beamten geprüft werden. Sollte Regelungsbedarf bestehen, werde dieser im Rahmen eines künftigen Gesetzgebungsvorhabens zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mitberücksichtigt werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die tarifrechtlichen Vorgaben künftig in allen Fällen beachtet werden und deren Einhaltung nachvollziehbar dokumentiert wird sowie hierüber zu berichten.

5. Besteuerung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung⁵

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die bereits im Jahresbericht 2007/2008 vom Rechnungshof aufgezeigten Mängel bei der Besteuerung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bestanden im Wesentlichen fort. Steuerliche Sachverhalte wurden insbesondere bei der erstmaligen Veranlagung dieser Einkünfte weiterhin häufig nicht geprüft.

Der Steuerfestsetzung zugrunde liegende Datenbestände waren unvollständig und fehlerhaft. Daher war die Wirksamkeit des automatisierten Risikomanagements eingeschränkt und es wurden unzutreffende Bearbeitungshinweise ausgegeben.

Arbeitshilfen für die Bearbeitung von Steuerfällen mit erstmaligen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie für die steuerrechtliche Aufteilung des Kaufpreises für bebaute Grundstücke wurden von den Finanzämtern nur in wenigen Fällen genutzt.

Vorgaben zur Dokumentation der Bearbeitung der Steuerfälle wurden nicht beachtet. Die Führung der Steuerakten entsprach nicht den Anforderungen.

Die Veranlagungsstellen, die für die Festsetzung der Einkommensteuer zuständig sind, hatten keinen Zugriff auf für die Anwendung der Berechnungshilfe zur Aufteilung des Kaufpreises erforderliche Angaben.

Das Risikomanagement weist nicht auf die Verpflichtung zur Veranlagung von Bruttomieten hin.

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die zuständige Bund-Länder-Arbeitsgruppe den durch die Landesregierung eingebrachten Vorschlag zur Schaffung eines maschinellen Hinweises auf die Verpflichtung zur Veranlagung von Bruttomieten nicht aufgenommen hat.

⁵ Nr. 5 des Jahresberichts 2024 (Drucksache 18/8800 S. 86), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/9553 S. 4).

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) den Veranlagungsstellen der Finanzämter für die Nutzung der Berechnungshilfe zur Kaufpreisaufteilung Zugriff auf die aktuellen Grundstücksdaten erteilt wird,
- b) die Finanzämter durch Schulungen für die Bedeutung der zutreffenden Erfassung von Daten aus Steuererklärungen sensibilisiert wurden und für die Pflege der festsetzungsnahen Daten ein Leitfaden veröffentlicht wurde,
- c) das Landesamt für Steuern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzämter in einer Schulung auf die vermehrte Nutzung der vorhandenen Arbeitshilfen hingewiesen und den Zugriff hierauf vereinfacht hat.

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass zusätzlich zu den durchgeführten Schulungsveranstaltungen organisatorische Maßnahmen erarbeitet werden, um die vorgeschriebene vollständige Dokumentation der Bearbeitung sowie eine ordnungsgemäße Aktenführung sicherzustellen, und über die Ergebnisse zu berichten.

6. Anwendung ausgewählter Bereiche des Tarifrechts beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz⁶

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Der Landesbetrieb Mobilität gewährte neu eingestellten Beschäftigten häufig zu hohe Erfahrungsstufen oder berücksichtigte unzulässig Zeiten, die zu vorzeitigen Stufenaufstiegen führten. Überzahlungen waren die Folge.

Auch die Eingruppierung der Beschäftigten war teilweise fehlerhaft. Erforderliche Arbeitsplatzbeschreibungen lagen häufig nicht vor.

Zulagen gewährte der Landesbetrieb teilweise tarifwidrig und oftmals ohne den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen.

Bindende Hinweise des Ministeriums der Finanzen zur Durchführung des Tarifvertrags und zur Dokumentation wurden nicht durchgängig beachtet.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) der Landesbetrieb Mobilität die zur Dokumentation der Stufenzuordnung erforderlichen Unterlagen zu den Personalakten genommen hat,
- b) der Landesbetrieb die beanstandeten Zulagengewährungen für Schreibkräfte im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten korrigiert hat, überzahlte Beträge zurückfordern wird und die fehlende Dokumentation nachgeholt hat,
- c) der Landesbetrieb künftig bei der Gewährung von Zulagen für die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten die rechtlichen Voraussetzungen beachten und diese nachvollziehbar dokumentieren wird,
- d) Stellenbeschreibungen und -bewertungen mittlerweile bereits bei der Einstellung von Tarifbeschäftigten zu den Personalakten genommen werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass

- a) die Stufenzuordnung in den noch offenen Fällen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten korrigiert wird, und hierüber zu berichten,
- b) der Landesbetrieb die Dokumentation der Abwanderungsabsicht qualifizierter Fachkräfte unter Berücksichtigung der Anforderungen des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen ergänzt und dies künftig beachtet,
- c) das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eingruppierung als „sonstige Beschäftigte“ in den noch offenen Fällen nachvollziehbar dokumentiert wird. In den Fällen, in denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen oder der Nachweis nicht geführt werden kann, sollte sie darauf hinwirken, dass die Eingruppierung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten korrigiert wird. Die Landesregierung wird aufgefordert, hierüber zu berichten.

7. Abrechnung von Baumaßnahmen an Landesstraßen beim Landesbetrieb Mobilität Trier⁷

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die wesentlichen Vorerkundungen für die Maßnahmen der anstehenden Bauprogramme frühzeitig eingeleitet und damit die Kostenansätze genauer werden,
- b) zukünftig die voraussichtlichen Kosten nach Vorlage der endgültigen Entwurfsplanung und vor Veröffentlichung durch interne Bepreisung der Leistungsverzeichnisse nochmals überprüft werden,

⁶ Nr. 6 des Jahresberichts 2024 (Drucksache 18/8800 S. 97), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/9553 S. 6).

⁷ Nr. 7 des Jahresberichts 2024 (Drucksache 18/8800 S. 104), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/9553 S. 7).

- c) der LBM durch regelmäßige Erfahrungsaustausche, vollständige Führung von OZ-Kontrolllisten⁸ und Sondierung von Nachträgen die Leistungsverzeichnisse verbessern wird,
- d) der LBM generell darauf hinwirkt, dass die vertraglichen Bauzeiten eingehalten und sie im Vorfeld von Ausschreibungen nochmals auf Plausibilität überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über den Stand der Einführung von MaViS zu berichten,
- b) über die durch die Einführung von MaViS bewirkten Erfolge, namentlich die Verkürzung der Bearbeitungszeiten sowie die Verringerung der Anzahl der noch offenen Schlussrechnungen, zu berichten.

8. Zustand der Landkreis-Brücken und Erhaltung durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz⁹

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Der Zustand der Brücken in der Baulast der Kreise hat sich seit dem Jahr 2009 verschlechtert. Ein Drittel der Brücken befand sich in einem nur noch ausreichenden bis ungenügenden Zustand. Es zeichnet sich ein erheblicher Erhaltungsbedarf ab, den der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) für die nächsten zehn Jahre mit 152 Mio. Euro beziffert. Durch die standardmäßige Anwendung der gewählten Erhaltungsstrategie fanden individuelle Randbedingungen wie Alter, Tragfähigkeit, Zustand und Verkehrsbelastung keine Berücksichtigung. Die Kreise als Eigentümer sollten stärker in die strategische Ausrichtung der Brückenerhaltung einbezogen werden.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) der LBM anstrebt, die Effizienz der Planung und Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten durch die Standardisierung von Genehmigungsverfahren und Bauweisen sowie die Digitalisierung zu steigern,
- b) in den jährlichen Gesprächen mit den Kreisen zur Brückenerhaltung längerfristige Sanierungskonzepte durch „Maßnahmenempfehlungen“ entwickelt werden, in die Maßnahmen für Kreisbrücken, die eine Zustandsbewertung von „nicht ausreichend“ oder schlechter aufweisen, aufgenommen, mit einer Kostenschätzung hinterlegt und nach Dringlichkeit bewertet werden,
- c) der LBM mithilfe eines Auswertetools zur Prüfungsvorbereitung und -organisation die festgestellten Abweichungen bei den Prüfintervallen minimieren sowie zwecks Gewinnung von zusätzlichem Bauwerksprüfpersonal und zur Reduzierung der Reise- und Abwesenheitszeiten einen weiteren Standort für das Prüfpersonal in Kaiserslautern errichten will,
- d) der LBM beabsichtigt, für die ordnungsgemäße Bauunterhaltung auch externe Dienstleister zu beauftragen und in den Prüfberichten verstärkt auf die Notwendigkeit der Beseitigung von Grünbewuchs hinzuweisen und dies den Straßenmeistereien im Rahmen der jährlichen Auswertung mitzuteilen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass der LBM

- a) statt der standardmäßigen Anwendung einer Erhaltungsstrategie kombinierte, den individuellen Randbedingungen angepasste Erhaltungsstrategien verfolgt, und hierüber zu berichten,
- b) die Erhaltungsstrategie und -ziele, insbesondere das einzuhaltende Zustandsniveau, mit den Landkreisen abstimmt, und hierüber zu berichten,
- c) prüft, ob und wie der Verwaltungsaufwand beim LBM minimiert werden kann, um größere personelle Kapazitäten für die Planung und Umsetzung der in den nächsten Jahren erheblichen, notwendigen Erhaltungsmaßnahmen zu haben, und hierüber zu berichten.

9. Erhaltung des Landesstraßennetzes¹⁰

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Der Anteil der Landesstraßen, die sich in einem sehr schlechten Zustand befanden, betrug zuletzt 38 Prozent. Eine umsetzbare Strategie zum Erhalt und zur Verbesserung des Straßenzustands war weiterhin nicht erkennbar.

Der Investitionsplan für den Landesstraßenbau der Jahre 2019 bis 2023 deckte den Investitionsbedarf nur zu 56 Prozent. Es gelang nicht, alle vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.

Die aufgestellten Bauprogramme sahen nicht genügend Mittel vor, um den Zustand der Straßen zu erhalten. Die darin festgelegten Maßnahmen konnten zum Teil nicht verwirklicht werden.

⁸ Ordnungszahlen (OZ) werden verwendet, um die einzelnen Teilleistungen innerhalb eines Leistungsverzeichnisses zu identifizieren.

⁹ Nr. 8 des Jahresberichts 2024 (Drucksache 18/8800 S. 110), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/9553 S. 8).

¹⁰ Nr. 9 des Jahresberichts 2024 (Drucksache 18/8800 S. 119), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/9553 S. 10).

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) Maßnahmen eingeleitet hat, die Umsetzung des Investitionsplans zu verbessern und das zugewiesene Bauvolumen umzusetzen,
- b) bei der Aufstellung der zukünftigen Bauprogramme Teilsummen für die fünf Bereiche des Bauprogramms (Bauwerke, Fahrbahnen, Knotenpunkte, Radwege, Pauschalen) ausgewiesen werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über die Vorgehensweise zur Ermittlung des Erhaltungsbedarfs der Landesstraßen und die vom LBM vorgesehene Umsetzung zu berichten,
- b) darauf hinzuwirken, dass sich der LBM enger an der gutachterlich ermittelten Strategie zur Erhaltung der Landesstraßen orientiert, insbesondere hinsichtlich des vorgeschlagenen Maßnahmen-Mixes, und hierüber zu berichten,
- c) darauf hinzuwirken, dass der LBM organisatorische und personelle Maßnahmen prüft, um sein Bauvolumen steigern zu können, und hierüber zu berichten,
- d) über den Stand der elektronischen Dokumentation der Erhaltungsmaßnahmen an Landesstraßen zu berichten.

10. Radweg an der Landesstraße 50 zwischen Bruch und Dreis¹¹

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Aufnahme der Planung für den 3,9 km langen Radweg zwischen Bruch und Dreis in den Investitionsplan 2019 bis 2023 entsprach nicht der maßgeblichen nutzwertanalytischen Bewertung. Trotz einer späteren Vervielfachung der Kosten wurde diese Entscheidung nicht überprüft. Verkehrs- und Unfalldaten zum Nachweis einer Gefahrenlage lagen nicht vor. Neben der mangelnden sozialen Sicherheit bestehen weitere Risiken bzw. Defizite wie etwa Steinschlag- und Rutschungsrisiken, Defizite in der Entwässerungsplanung und Überschwemmungsgefahr. Die Planung sieht eine ungesicherte Querung der L 50 vor. Die nicht hinreichend belegte Gefahrenlage auf der L 50, die aufgezeigten Sicherheitsdefizite, die die Akzeptanz des Radwegs infrage stellen, sowie die abschnittsweise Streckenführung weit abseits der L 50 sprechen gegen eine Vollfinanzierung durch das Land. Gegebenenfalls eignet sich die Wegeplanung als Förderprojekt, wenn sich für den touristischen Radverkehr ein nennenswertes Potenzial ermitteln ließe.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) künftig verstärkt nutzwertanalytische Komponenten unter Berücksichtigung des zu generierenden Radverkehrsaufkommens für geförderte touristische Radverkehre herangezogen werden,
- b) die Radwegeentwicklung in Rheinland-Pfalz neu aufgestellt und auf die Anforderungen für den Alltagsradverkehr als künftigen Schwerpunkt ausgerichtet wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass

- a) alle entscheidungserheblichen Überlegungen in das Auswahlverfahren der Projekte für den Investitionsplan integriert werden und das neue Verfahren auch zum Zwecke der Überprüfung von noch nicht umgesetzten Projekten des Investitionsplans angewendet wird, und hierüber zu berichten,
- b) das Bestehen einer Gefahrenlage auf der L 50 geprüft wird, die ausschließlich durch den Bau eines straßenbegleitenden Radwegs zwischen Bruch und Dreis beseitigt werden kann, und hierüber zu berichten,
- c) für Radwege an Landesstraßen nur Wegführungen ausgewählt werden, die den sicherheitsrelevanten Anforderungen genügen, und hierüber zu berichten,
- d) geklärt wird, ob sich für den touristischen Radverkehr ein nennenswertes Potenzial ermitteln lässt und sich die Wegeplanung auch als Förderprojekt für das Land eignet, und hierüber zu berichten,
- e) die vorliegende Planung sowohl im Falle einer nachgewiesenen Gefahrenlage als auch im Falle einer Fortführung als radtouristisches Förderprojekt hinsichtlich der festgestellten Sicherheitsdefizite grundlegend überarbeitet wird, und hierüber zu berichten.

11. Zuweisungen nach dem früheren Kindertagesstättengesetz¹²

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

¹¹ Nr. 10 des Jahresberichts 2024 (Drucksache 18/8800 S. 128), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/9553 S. 13).

¹² Nr. 11 des Jahresberichts 2024 (Drucksache 18/8800 S. 139), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/9553 S. 15).

Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten der Kindertagesstätten wurden an die örtlichen Träger der Jugendhilfe gewährt, obgleich die Gesamtverwendungsnachweise verfristet vorgelegt wurden. Das zuständige Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wirkte nicht ausreichend auf die fristgerechte Vorlage hin und prüfte selbst teilweise mit erheblicher Verzögerung. Es plante bei fehlenden oder unvollständig vorgelegten Gesamtverwendungsnachweisen eine Abrechnung nach Aktenlage und unterrichtete die Kommunalaufsicht nicht, obwohl die örtlichen Träger der Jugendhilfe Einnahmen von 109 Mio. Euro nicht geltend gemacht hatten.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die fristgerechte Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise überwacht wird, diese ggf. eingefordert werden und hierzu eine Dokumentation vorgenommen wird,
- b) vorliegende Gesamtverwendungsnachweise zügig geprüft werden,
- c) keine Personalkosten ohne zugrunde liegenden Gesamtverwendungsnachweis abgerechnet werden,
- d) das Abrechnungsverfahren im Rahmen der Evaluation des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege einer Überprüfung unterzogen wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über eine gesetzliche Altfallregelung für die Abrechnungsfähigkeit verspätet vorgelegter Gesamtverwendungsnachweise zu berichten.

12. Einsatz von Förderschullehrkräften¹³

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Zur Ermittlung einer angemessenen Personalausstattung für Förder- und Beratungszentren und ihre Stammschulen für Beratung fehlte die erforderliche Datengrundlage. Insbesondere

- war das für die Förder- und Beratungstätigkeiten zur Verfügung stehende Zeitvolumen nicht formell festgelegt,
- fehlten einheitliche Vorgaben zur Erfassung der Tätigkeiten und Arbeitszeiten sowie eine dafür geeignete IT-Unterstützung,
- waren die für Förder- und Beratungszwecke vorgesehenen Lehrerwochenstunden statistisch nicht erfasst,
- stand eine formelle Regelung zu den Anrechnungsstunden für Koordinierungs- und Leitungsaufgaben der Leitungen der Förder- und Beratungszentren aus.

An den Schwerpunktschulen fehlten objektive Kriterien für die Zuweisung zusätzlicher Lehrerwochenstunden zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts.

Sonderpädagogisches Personal wurde nicht immer entsprechend seiner lehramtsspezifischen Qualifikation und der zweckgebundenen Personalausweisung eingesetzt.

Ausfälle und Vertretungen von Regel- oder von Förderunterricht waren nicht hinreichend nachvollziehbar.

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, über

- a) die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Förder- und Beratungszentren im Transformationsprozess“ zur Festlegung von Zeitvolumen für die Förder- und Beratungstätigkeit und deren Umsetzung unter Berücksichtigung der Hinweise des Rechnungshofs,
- b) die Regelung der spezifisch an Förder- und Beratungszentren auftretenden Fragestellungen zur Arbeitszeiterfassung unter Berücksichtigung der Hinweise des Rechnungshofs,
- c) die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Förder- und Beratungszentren im Transformationsprozess“ zur Entwicklung von Parametern zur Ermittlung des Beratungsbedarfs,
- d) die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Förder- und Beratungszentren im Transformationsprozess“ und die Schaffung der formellen Regelungen zur Gewährung von Anrechnungsstunden an Förder- und Beratungszentren,
- e) die Umsetzung des statistischen Ausweises von Förder- und Beratungsstunden im Schulverwaltungsprogramm,
- f) die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Regelungen zur bedarfsorientierten Zuweisung von zusätzlichen Stunden für Schwerpunktschulen und deren Umsetzung

zu berichten.

Weiter wird die Landesregierung aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass

¹³ Nr. 12 des Jahresberichts 2024 (Drucksache 18/8800 S. 146), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/9553 S. 16).

- g) Regelungen getroffen werden, die gewährleisten, dass Förderschullehrkräfte und pädagogische Fachkräfte grundsätzlich gemäß der zweckgebundenen Personalzuweisung der Schulbehörde aufgabengemäß eingesetzt werden,
 - h) die alleinige Unterrichtserteilung durch Förderschullehrkräfte bei Ausfall der Regelschullehrkraft im Rahmen der Berichterstattung über den temporären Unterrichtsausfall auf ein Schuljahr beschränkt statistisch erfasst wird
- und darüber zu berichten.

13. Rückbau von Windenergieanlagen¹⁴

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Konkretisierende landeseinheitliche Bestimmungen zum Umfang des Rückbaus fehlten. Dadurch war eine einheitliche Rechtsanwendung sowie ein einheitlicher Verwaltungsvollzug zum wirksamen Schutz des Außenbereichs vor unzulässiger Bebauung nicht sichergestellt. Teilweise fehlten wirksame Verpflichtungserklärungen der Antragsteller zum Rückbau nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung ebenso wie Regelungen zur Rückbauverpflichtung im Falle einer Rechtsnachfolge. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur erforderlichen Höhe der Sicherheitsleistungen wurden überwiegend nicht beachtet. Diese waren regelmäßig zu niedrig angesetzt. Ein einheitlicher Verwaltungsvollzug war nicht gewährleistet. Bei im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichteten Windenergieanlagen enthielten die Bebauungspläne in der Regel keine Festsetzungen zum Rückbau. Bei stillgelegten oder rückgebauten Windenergieanlagen fehlten überwiegend die Stilllegungsanzeigen und vielfach auch die notwendigen Baugenehmigungen. Die Überwachung des Rückbaus war mangelhaft.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) zur Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs das Ministerium der Finanzen ein mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität abgestimmtes Rundschreiben mit Mustererklärungen und -formulierungen erarbeitet und veröffentlicht hat, welches sich sowohl an die Immissionsschutzbehörden als auch an die Bauaufsichtsbehörden sowie an die Kommunen richtet,
- b) das Rundschreiben Regelungen
 - zum Umfang des Rückbaus von Windenergieanlagen,
 - zur Höhe der Sicherheitsleistung und Beachtung der Anforderungen der Rechtsprechung,
 - zum Rückbau im Falle der Rechtsnachfolge ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sowie
 - zum Einholen der erforderlichen Baugenehmigung und zur Dokumentation des Rückbaus enthält,
- c) mit dem Rundschreiben die Städte und Gemeinden über die baurechtlichen Möglichkeiten für Festsetzungen und Darstellungen in Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen zur Regelung des Rückbaus von Windenergieanlagen informiert werden,
- d) an die Immissionsschutzbehörden ein Schreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität versandt wurde, in dem diese aufgefordert werden, sicherzustellen, dass die immissionsschutzrechtlichen Stilllegungsanzeigen unverzüglich den zuständigen Bauaufsichtsbehörden zugeleitet werden,
- e) rechtliche Überprüfungen zu den in der Vergangenheit fehlenden bzw. unzureichenden Verpflichtungserklärungen und unzureichenden Sicherheitsleistungen sowie zur Sicherung der Rückbaukosten von vor dem Jahr 2004 genehmigten Anlagen durchgeführt wurden.

14. Wirtschaftsführung des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz¹⁵

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Wirtschaftspläne des Landesbetriebs enthielten nicht alle notwendigen Angaben. Erläuterungen fehlten vollständig. Langfristige finanzielle Folgen eingetretener Schäden sowie erkannter Risiken – etwa durch den Klimawandel – waren nicht in einer mittelfristigen Finanzplanung abgebildet. Der Landesbetrieb rief die Landeszuschüsse über seinen Bedarf hinaus ab. Die daraus resultierenden Jahresüberschüsse führte er regelmäßig der freien Rücklage zu. Für diese fielen zusätzlich zu Kreditzinsen des Landes auch Verwahrensgelte – sogenannte Strafzinsen – an. Die schriftliche Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zur Verwendung gesperrter Mittel fehlte. Nicht abgerufene Zuschussmittel wurden als Haushaltsreste übertragen. Damit verfügte der Landesbetrieb zusammen mit der freien Rücklage über eine finanzielle „Reserve“ von insgesamt 47 Mio. Euro. Die organisatorische und personelle Trennung zwischen Bediensteten des Landesbetriebs und der Aufsicht war nicht sichergestellt. Eine unterjährige bedarfsgerechte Berichterstattung gegenüber der Aufsicht fehlte.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

¹⁴ Nr. 13 des Jahresberichts 2024 (Drucksache 18/8800 S. 155), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/9553 S. 18).

¹⁵ Nr. 14 des Jahresberichts 2024 (Drucksache 18/8800 S. 164), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/9553 S. 20).

- a) die Wirtschaftspläne des Landesbetriebs um Ist-Werte ergänzt und ihnen Erläuterungen zu erheblichen Abweichungen beigelegt werden,
- b) die Zuschussmittel aus dem kommunalen Finanzausgleich im Wirtschaftsplan gesondert und differenziert dargestellt werden,
- c) die Organisationsverfügung für den Landesbetrieb geändert wird, um den haushaltsrechtlichen Vorgaben zur Stellenbewirtschaftung künftig zu entsprechen,
- d) künftig in schriftlich begründeten Ausnahmefällen eine schriftliche Genehmigung des Ministeriums der Finanzen zur Aufhebung des Sperrvermerks eingeholt wird,
- e) die Forstkommision regelmäßig durch Berichte informiert, eine transparente Trennung zwischen Aufsicht und Betrieb herbeigeführt und hierzu die Organisationsverfügung für die Forstkommision entsprechend angepasst wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) sicherzustellen, dass die Leistungen des Landesbetriebs im Wirtschaftsplan konkretisiert werden, sodass Erträge und Aufwendungen jeweils transparent und nachvollziehbar zugeordnet werden können und die Verteilschlüssel objektiv und nachvollziehbar begründet werden, und hierüber zu berichten,
- b) sicherzustellen, dass der Landesbetrieb eine mittelfristige Finanzplanung, die jährlich aktualisiert wird, erstellt, und hierüber zu berichten,
- c) über die Änderung bzw. Anpassung der Organisationsverfügung für den Landesbetrieb Landesforsten zu berichten.

15. Rheinland-Pfälzische Technische Universität, Campus Kaiserslautern¹⁶

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Liegenschaft der RPTU Campus Kaiserslautern weist bedingt durch die über lange Jahre unzureichende Instandhaltung einen erheblichen Sanierungsstau auf. Um diesen Sanierungsstau abzubauen, den erforderlichen Neubau des Institutsgebäudes Chemie zu realisieren und die Liegenschaft instand zu halten, bedarf es einer Strategie, die auch die künftige Entwicklung der Hochschule, insbesondere die Ausrichtung der Fakultäten und die zu erwartenden Studierendenzahlen, berücksichtigt. Auch bei anderen Hochschulliegenschaften im Land besteht ein erheblicher Instandhaltungsstau. Um diesen planvoll abzarbeiten, bedarf es eines mehrjährigen Hochschulbauprogramms, das den Hochschulen eine zeitliche Perspektive aufzeigt.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) als Initialmaßnahme einer baulichen Entwicklungsplanung im 2. Quartal 2024 erste Planungsaufträge für die Fachbereiche Chemie und Biologie erteilt werden,
- b) parallel dazu geplant ist, eine bauliche Entwicklungsplanung für den gesamten Campus zu initiieren, welche die Zielvorgaben der 4+1-Strategie des Landes berücksichtigt,
- c) für die bauliche Entwicklung der Hochschulen im Land erforderliche Einzelmaßnahmen weiterverfolgt und eine hochschulstandortübergreifende Analyse durchgeführt werden sollen,
- d) die Feststellungen des Rechnungshofs zu den von der RPTU geschlossenen Rahmenvereinbarungen künftig beachtet werden und die RPTU ihr Beschaffungshandbuch aktualisiert hat.

Die Landesregierung wird aufgefordert, auf die Implementierung eines Hochschulbauprogramms mit mehrjähriger Laufzeit hinzuwirken und darüber zu berichten.

16. Ausgewählte Bereiche des Landeskrankenhauses¹⁷

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Das Landeskrankenhaus hat seine ursprünglich rein psychiatrische und neurologische Ausrichtung auf andere Betätigungsfelder ausgedehnt. Eine konsistente Strategie des Landes hinsichtlich der Aufgaben und Schwerpunkte des Landeskrankenhauses war dabei nicht ersichtlich.

Das vom Landeskrankenhaus betriebene Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) unterhielt Arztpraxen in Fachrichtungen, die nicht von den dem Landeskrankenhaus durch Verordnung übertragenen Aufgaben umfasst waren.

Bei dem Erwerb und der Veräußerung/Abgabe von Arztpraxen und Kassenzulassungen wurde die Gesellschafterversammlung entgegen der Regelung im Gesellschaftsvertrag überwiegend erst im Nachgang über die Entscheidungen informiert. Auch lagen vor dem Erwerb nicht in allen Fällen betriebswirtschaftliche Gutachten oder Orientierungshilfen der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz zur Praxiswertermittlung vor. Businesspläne wurden nicht erstellt.

¹⁶ Nr. 15 des Jahresberichts 2024 (Drucksache 18/8800 S. 172), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/9553 S. 24).

¹⁷ Nr. 16 des Jahresberichts 2024 (Drucksache 18/8800 S. 182), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/9553 S. 25).

Nach dem Gesellschaftsvertrag erforderliche Vermögens- und Finanzpläne waren in keinem Jahr Teil der Wirtschaftsplanung. Regelungen, ab einer bestimmten Abweichung einen Nachtragswirtschaftsplan zu erstellen, gab es nicht. Im Jahr 2020 überstieg die Kreditaufnahme deutlich die Grenzen der mit dem Landeskrankenhaus abgeschlossenen Liquiditätsausstattungsvereinbarung. Die nach dem Gesellschaftsvertrag hierfür notwendige Zustimmung der Gesellschafterversammlung lag nicht vor.

Das Landeskrankenhaus erbrachte für das MVZ vielfältige Leistungen. Schriftliche Vereinbarungen über Leistungsumfang und -vergütung gab es nicht. Seit dem Jahr 2017 wurden die Leistungen weder abgerechnet noch dokumentiert.

Es war nicht ersichtlich, wie das MVZ künftig die bilanziellen Verluste ausgleichen und die Kosten der bisher nicht in Rechnung gestellten Leistungen des Landeskrankenhauses erwirtschaften kann. Die Dauersubventionierung des MVZ durch das Landeskrankenhaus war wirtschaftlich nicht nachvollziehbar, zumal das Land keinen Sicherstellungsauftrag für die ambulante vertragsärztliche Versorgung hat.

Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat fehlten die Grundlagen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote des Heimbereichs Fördern | Wohnen | Pflegen * Gemeindepsychiatrie. Eine Spartenrechnung lag nicht vor.

Das Landeskrankenhaus hatte bis zum Sommer 2023 keine Jahresabrechnungen im Rahmen der Geschäftsbesorgung für die Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH erstellt. Zudem lagen bis einschließlich des ersten Halbjahres 2021 nur unzureichende oder keine Dokumentationen über die Leistungen vor. Für Leistungen im Bereich des Qualitätsmanagements war im Kooperationsvertrag kein Entgelt ausgewiesen.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) das Landeskrankenhaus eine Spartenrechnung etablieren wird,
- b) die Geschäftsbesorgung für die Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH aufgegeben wurde und soweit möglich Spitzabrechnungen für die in der Vergangenheit erbrachten Leistungen erstellt wurden,
- c) zukünftig darauf geachtet wird, dass Aufgaben zunächst per Rechtsverordnung übertragen werden, bevor Strukturen aufgebaut und Leistungen am Markt angeboten werden, und für den Fall, dass die Leistungsfelder der Allgemeinmedizin und der Anästhesie im MVZ weitergeführt werden, eine Anpassung der Rechtsverordnung angestoßen wird,
- d) vor dem Erwerb von Arztpraxen durch das MVZ eine Praxisbewertung durch ein externes Gutachten durchgeführt und ein Businessplan erstellt wird,
- e) nach dem Gesellschaftsvertrag notwendige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor dem Erwerb und vor der Veräußerung/Abgabe von Arztpraxen und Kassenzulassungen eingeholt werden,
- f) die Wirtschaftsplanung entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags des MVZ ausgewiesen und Regelungen zur Einbindung der Gesellschafterversammlung bei Abweichungen vom Wirtschaftsplan getroffen werden,
- g) die Liquiditätsausstattungsvereinbarung eingehalten wird,
- h) der Leistungsaustausch zwischen dem Landeskrankenhaus und dem MVZ vertraglich abgesichert, dokumentiert, bewertet und verrechnet wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Zielerreichung der Konsolidierung des Landeskrankenhauses und des Medizinischen Versorgungszentrums zu berichten.

17. Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund¹⁸

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Das Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund (ZFH) hat die Aufgabe, die Entwicklung und Durchführung von Fernstudien in den vertragschließenden Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland zu fördern. Darüber hinaus sorgt es für die Pflege und Weiterentwicklung der Studienmaterialien.

Im Wintersemester 2022/2023 waren insgesamt 6 575 Fernstudierende an Hochschulen des ZFH-Verbunds eingeschrieben. Davon entfielen 1 086 Studierende auf Hochschulen außerhalb der drei am Staatsvertrag über Fernstudien an Fachhochschulen beteiligten Länder. Die Förderung der Entwicklung und Durchführung von Fernstudien außerhalb der beteiligten Länder und die Abrechnung der Leistungen des ZFH für Studierende an Hochschulen in diesen Ländern waren im Staatsvertrag und im Besonderen Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich geregelt.

Einnahmen von bis zu 7,2 Mio. Euro waren nicht, Ausgaben von bis zu 7,4 Mio. Euro nur zu einem geringen Teil im Haushaltsplan des Landes ausgewiesen. Die nach den Erläuterungen im Haushaltsplan erklärte Zweckbindung der Einnahmen durch Gesetz oder durch Auflagen Dritter war nicht immer nachvollziehbar.

Der Bewilligung von Stellen lagen keine angemessenen Personalbedarfsermittlungen zugrunde.

¹⁸ Nr. 17 des Jahresberichts 2024 (Drucksache 18/8800 S. 189), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/9553 S. 26).

Finanzielle Risiken können entstehen, weil Personalausgaben überwiegend aus Gebühreneinnahmen finanziert wurden.

Die Kalkulation von Gebühren war verbesserungsbedürftig. Eine aussagekräftige Kosten- und Leistungsrechnung fehlte. In dem eingesetzten Integrierten Rheinland-Pfälzischen Mittelbewirtschaftungs- und Anordnungssystem (IRM@) wurden die über das Bezügeverfahren Integriertes Personalmanagementsystem (IPEMA®) ausgezahlten Personalausgaben nicht erfasst. Die Daten in IRM@ bildeten deshalb eine unzureichende Grundlage für die Kostenrechnung.

Ein ordnungsgemäßes und bedarfsgemäßes Vertragsmanagement war nicht sichergestellt.

Erforderliche Neuverhandlungen der vertragschließenden Länder über die weitere Finanzierung unterblieben.

Der Ausbau der Fernstudienangebote in den Ländern war sehr unterschiedlich. Die Digitalisierung hat die Organisation und Vermarktung von Fernstudiengängen verändert. Die Hochschulen sind immer weniger auf eine fernstudien-spezifische Infrastruktur angewiesen.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung zugesagt hat,

- a) die voraussichtlichen Einnahmen und zu leistenden Ausgaben im Haushaltsplan vollständig zu veranschlagen,
- b) die Zweckbindung – soweit diese erforderlich und bislang nicht eindeutig gesetzlich oder durch Auflagen Dritter begründet wurde – durch Zweckbindungsvermerke sicherzustellen,
- c) Stellenanträge durch angemessene Personalbedarfsermittlungen zu begründen,
- d) die Risiken der aus Gebühreneinnahmen finanzierten Beschäftigungsverhältnisse zu prüfen und mit geeigneten Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen zu begrenzen,
- e) Modulbezugsgebühren kostendeckend zu kalkulieren und die Angemessenheit der Gebührensätze regelmäßig durch Nachkalkulationen zu überprüfen,
- f) eine ordnungsgemäße und aussagekräftige Kosten- und Leistungsrechnung zu implementieren,
- g) ein ordnungsgemäßes und bedarfsgerechtes Vertragsmanagement sicherzustellen,
- h) die Finanzierungsbeiträge der beteiligten Länder zu überprüfen und ggf. neu zu verhandeln.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über die rechtssichere Gestaltung der Durchführung von Fernstudien auch außerhalb der am Staatsvertrag beteiligten Länder,
- b) über das Ergebnis der Prüfung der Aktualisierung des Campus-Management-Systems zur möglichst automatisierten Abbildung der Personal- und Sachausgaben,
- c) über das Ergebnis der Beratungen der Gremien des ZFH bezüglich einer Evaluation zu berichten.

18. Campus Company GmbH¹⁹

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Nach Abschluss des Konversionsprojekts „Umwelt-Campus Birkenfeld“ besteht kein wichtiges Landesinteresse mehr an mehreren Geschäftsfeldern, wie z. B. dem Hotelbetrieb und den Leistungen des Facility-Managements außerhalb des Campus, das eine Beteiligung des Landes an der Campus Company GmbH rechtfertigen könnte. Für die Essensversorgung der Studierenden und die Bereitstellung von Wohnheimplätzen war nicht nachgewiesen, dass diese Aufgaben besser und wirtschaftlicher von der Campus Company GmbH wahrgenommen werden.

Die Kosten- und Leistungsrechnung entsprach nicht den Anforderungen. Die erforderliche Trennungsrechnung, die Kosten und Erlöse den wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Geschäftsfeldern sachgerecht zuordnet, fehlte.

Dem Aufsichtsrat lag keine mehrjährige Investitionsplanung, insbesondere für Ersatzinvestitionen und Sanierungsmaßnahmen im Immobilienbestand, vor.

Vom Aufsichtsrat festgelegte Richtlinien zu Repräsentations- und Bewirtungskosten, inwieweit solche Kosten zulässig sind und wie konkret zu verfahren ist, fehlten. Auch waren in den jährlichen Wirtschaftsplänen keine entsprechenden Ansätze ausgewiesen.

Bei der Übertragung der Essensversorgung und der Bereitstellung von Wohnraum für Studierende am Umwelt-Campus Birkenfeld auf die Campus Company GmbH war das für diese Aufgaben zuständige Studierendenwerk Trier nicht Vertragspartei. Eine formale Zustimmung des Studierendenwerks konnte nicht vorgelegt werden.

¹⁹ Nr. 18 des Jahresberichts 2024 (Drucksache 18/8800 S. 199), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/9553 S. 27).

Durch die Aufgabenübertragung auf die Campus Company GmbH war die Rechts- und Fachaufsicht durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium nicht sichergestellt. Dem Studierendenwerk Trier war die Aufsicht über die Verwendung der Gesellschaft überwiesenen anteiligen Sozialbeiträge der Studierenden entzogen.

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Sozialbeiträge der Studierenden und des Landeszuschusses zur Essensversorgung durch die Campus Company GmbH fehlten zweckmäßige Vorgaben. Die Verwendungsnachweise wurden durch das Ministerium nur summarisch geprüft.

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen,

- a) dass die Landesregierung weder für das Land noch für die Studierenden wirtschaftliche Nachteile durch die Essensversorgung und die Bereitstellung von Wohnheimplätzen durch die Campus Company GmbH erkennt,
- b) dass die Landesregierung das wichtige Landesinteresse nicht nur im Bereich der Daseinsvorsorge für die Studierenden sieht und auch Maßnahmen wie die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Existenzgründungen oder die Entwicklung einer ehemaligen Konversionsfläche für infrastrukturell wichtige oder hochschulaffine Nutzungen als Aufgabe im öffentlichen Interesse begreift.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Anregungen des Rechnungshofs zur Verbesserung der Kosten- und Leistungsrechnung umgesetzt werden,
- b) bereits während der Prüfung dem Aufsichtsrat für die anstehenden Wirtschaftsplanungen eine einen Drei-Jahres-Zeitraum umfassende Investitionsplanung zugesagt wurde,
- c) die Geschäftsführung gemeinsam mit dem Aufsichtsrat eine entsprechende Unternehmensrichtlinie zu den Repräsentations- und Bewirtungskosten erarbeiten und das Budget im Wirtschaftsplan ausweisen wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über die Ergebnisse der Erarbeitung eines einheitlichen vertraglichen Regelwerks über die Aufgabenverteilung zwischen Studierendenwerk und Campus Company GmbH durch das Studierendenwerk Trier unter Beteiligung des für Studierendenwerke zuständigen Ministeriums zu berichten,
- b) über die Aufnahme einer klarstellenden Regelung zu den Kontroll- und Aufsichtsfunktionen der Studierenden in dieses Regelwerk zu berichten,
- c) über die Ergänzung des Regelwerks um Regelungen zur zweckentsprechenden Verwendung des Landeszuschusses und der Sozialbeiträge der Studierenden sowie deren Überprüfung zu berichten.

19. Ausgewählte mittelbare Beteiligungen des Landes²⁰

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Haushaltsrechtliche Vorgaben für die Mehrheitsbeteiligungen der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und des Landeskrankenhauses AöR wurden nicht beachtet. Dies betraf u. a. die Dokumentation der Prüfung des wichtigen Landesinteresses als Voraussetzung für die Beteiligung, die Gewährleistung eines angemessenen Einflusses des Landes in den Überwachungsorganen, die Unterrichtung des Rechnungshofs, insbesondere über die Abschlussprüfung sowie das Ergebnis der Prüfung durch das Ministerium der Finanzen, das Recht des Rechnungshofs auf unmittelbare Unterrichtung bei der Beteiligungsgesellschaft, die Rechnungslegung nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und die Beauftragung einer erweiterten Abschlussprüfung.

Eine gesetzliche Verankerung der zu beachtenden verfassungsrechtlichen Haushaltsgrundsätze im Universitätsmedizingesetz und im Errichtungsgesetz des Landeskrankenhauses fehlte.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes für gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung war nicht bei allen mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen vertraglich verankert.

Das Beteiligungscontrolling wies Mängel auf. Teilweise fehlten Wirtschaftspläne sowie mittelfristige Finanzplanungen. Erforderliche Beschlüsse der zuständigen Überwachungsorgane unterblieben.

Der jährliche Beteiligungsbericht des Ministeriums der Finanzen an den Landtag enthielt nicht alle erforderlichen Angaben zu den mittelbaren Beteiligungen und war teilweise nicht aktuell gehalten.

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Land zum jetzigen Zeitpunkt an der Beteiligung an der Asensus GmbH Archiv und Logistik sowie an der W.E.G. – WirtschaftsEntwicklungsGesellschaft Ludwigshafen am Rhein mbH festhält.

²⁰ Nr. 19 des Jahresberichts 2024 (Drucksache 18/8800 S. 206), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/9553 S. 29).

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) bei der Begründung neuer mittelbarer Beteiligungen die Prüfung des wichtigen Landesinteresses sowie der Wirtschaftlichkeit der Beteiligung dokumentiert und bei bestehenden Beteiligungen kontinuierlich überprüft wird,
- b) bei den mittelbaren Beteiligungen Kurwaldbahn Bad Ems GmbH, Asensus GmbH Archiv und Logistik und Digital Hub Rhein-Neckar GmbH auf die gesellschaftsrechtliche Verankerung und Einhaltung von Vorgaben zum Planungswesen hingewirkt wird,
- c) im Beteiligungsbericht eine detailliertere Darstellung der mittelbaren Beteiligungen erfolgt, indem die Fachressorts schon bei der Vorbereitung des Beteiligungsberichts 2024 um präzise Abarbeitung der Zulieferungsbitten des Finanzministeriums ersucht werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über die Ergebnisse der Maßnahmen zur Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Mehrheitsbeteiligungen der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und des Landeskrankenhauses AöR zu berichten. Dies betrifft insbesondere
 - a. die Gewährleistung eines angemessenen Einflusses des Landes in einem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan,
 - b. die Unterrichtung des Rechnungshofs, insbesondere über die Abschlussprüfung sowie das Ergebnis der Prüfung durch das Ministerium der Finanzen,
 - c. das Recht des Rechnungshofs auf unmittelbare Unterrichtung bei der Beteiligungsgesellschaft,
 - d. die Rechnungslegung nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und die Beauftragung einer erweiterten Abschlussprüfung.
- b) über die Ergebnisse der Maßnahmen zur Verbesserung der Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und des Landeskrankenhauses AöR zu berichten. Dies betrifft insbesondere
 - a. die Aufnahme der Verpflichtung zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex in den Gesellschaftsverträgen,
 - b. die Beachtung der dort festgelegten Zustimmungsvorbehalte sowie Vorgaben zum Planungs- und Sitzungswesen,
 - c. die Vorlage geeigneter Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und einer verbesserten Planungsqualität bei der MVZ der Universitätsmedizin Mainz GmbH und der conMedico MVZ gGmbH,
 - d. die transparente Darstellung der Finanzierung der Leibniz-Institut für Resilienzforschung (LIR) gGmbH,
 - e. die Aufklärung der rechtlichen Grundlage für die von der Universitätsmedizin an die Zentrum für Rheuma-Pathologie gGmbH i. L. geleisteten Zahlungen.
- c) über das Ergebnis der Überprüfung der Beteiligung der TZL-TechnologieZentrum Ludwigshafen am Rhein mbH an der Digital Hub Rhein-Neckar GmbH im Hinblick auf das Vorliegen eines wichtigen Landesinteresses zu berichten,
- d) über das Ergebnis der Prüfung zu berichten, ob im Hinblick auf die geplante Anwendung des § 112 Abs. 2 und 3 LHO für die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und das Landeskrankenhaus AöR die Notwendigkeit einer Änderung des Universitätsmedizingesetzes sowie des Landeskrankenhauserrichtungsgesetzes besteht.

20. Rückschau: Was wurde aus Prüfungen früherer Jahresberichte?²¹

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Für drei komplexe Prüfungen aus den Jahresberichten 2016, 2017 und 2023 hat der Rechnungshof exemplarisch aufgezeigt, wie die Feststellungen des Rechnungshofs umgesetzt und den Forderungen des Landtags Rechnung getragen wurden.

Konkret ging es um die Prüfung der Hochschule Mainz, der Investitionsförderung von Krankenhäusern sowie der Asservatenverwaltung bei Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften.

Der Landtag beschließt:

Die Darstellung des Rechnungshofs wird zur Kenntnis genommen.

21. Weiterer Erörterungsbedarf in sachlicher und rechtlicher Hinsicht zu Gegenständen früherer Haushaltsjahre

- a) **Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Planungswettbewerb für den Neubau des Amtsgerichts Bitburg – Vorjahr (Drucksachen 18/5500 Nr. 4, 18/6307 S. 3, 18/7526 S. 5, 18/8603 S. 3) –**

²¹ Nr. 20 des Jahresberichts 2024 (Drucksache 18/8800 S. 216).

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die erarbeitete Methodik zur Ausarbeitung von Energiekonzepten und rechnerischen Nachweisen, die künftig als vorgezogene Planungsleistung im Wettbewerb erbracht werden soll, zu berichten. Dabei sollte insbesondere dargelegt werden, aus welchen Gründen die geforderten Angaben als zwingend erforderlich angesehen werden, um den Grad der Klimaneutralität eines Gebäudes beurteilen zu können.

b) Organisation und Personalbedarf des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung

– Vorjahr (Drucksachen 18/5500 Nr. 6, 18/6307 S. 4, 18/7526 S. 6, 18/8603 S. 3) –

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Der Rechnungshof hatte im Jahr 2022 die Organisation und den Personalbedarf des Landesbetriebs LBB geprüft und insbesondere die Organisation des Baumanagements, die Vergabe von Leistungen an freiberuflich Tätige sowie das Instandhaltungsmanagement untersucht. Insgesamt besteht ein Optimierungspotenzial von bis zu 335,5 Vollzeitkräften, das für andere Aufgaben eingesetzt werden könnte.

Zu den Beschlüssen des Landtags im letztjährigen Entlastungsverfahren hat sich die Landesregierung in ihrem Schlussbericht vom Januar 2024 geäußert – Drucksache 18/8603 –. Die Stellungnahme hat das Ministerium der Finanzen in einem an den Rechnungshof gerichteten Schreiben vom Mai 2024 nochmals ergänzt.

Der Optimierungsprozess der LBB-Organisation ist begonnen und das Projekt „Weiterentwicklung LBB – Optimierung der LBB-Niederlassungen“ eingerichtet worden. Hierzu wurden Ziele, Projektphasen und Zeiträume für die Umsetzung festgelegt. Der Landesbetrieb LBB strebt u. a. eine praxisgerechte Optimierung und aufbauorganisatorische Weiterentwicklung der operativen Bereiche seiner Niederlassungen an. Er wird Optimierungspotenziale möglichst vollständig umsetzen und dabei prüfen, inwieweit entsprechend Personal für die Bearbeitung zusätzlicher Projekte im jeweiligen Auftraggeberbereich eingesetzt werden kann.

Darüber hinaus wurden die Prozesse der Instandhaltung besser strukturiert und geschärft und vorhandene Regelungen ergänzt, sodass der Gebäudezustand durchgängig nach einheitlichen Kriterien einmal im Jahr dokumentiert wird.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) der Landesbetrieb LBB künftig darauf achtet, dass die Musterverträge mit freiberuflich Tätigen ordnungsgemäß gestaltet werden, und auf eine stringendere Durchsetzung der Gewährleistungsrechte hinwirkt,
- b) die Arbeitshilfe zur Kontrolle freiberuflich Tätiger überarbeitet wurde und verbindlich eingeführt wird,
- c) Checklisten für Gebäudebegehungen erstellt wurden, einheitliche Vorgaben für die Durchführung von Begehungen erarbeitet wurden und diese verbindlich für alle Niederlassungen eingeführt werden,
- d) die anlassbezogene Übernahme von Altakten mit einer Dienstanweisung durchgängig in allen Niederlassungen umgesetzt wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über den Fortgang des Projekts „Weiterentwicklung LBB“ u. a. zur praxisgerechten Optimierung der Aufbauorganisation und Umsetzung der aufgezeigten Optimierungspotenziale zu berichten,
- b) über die Einrichtung eines strukturierten Instandhaltungsmanagements und die Erfassung des Gebäudebestands zu berichten.

c) Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Bußgeldstelle

– Vorjahr (Drucksachen 18/5500 Nr. 8, 18/6307 S. 12, 18/7526 S. 8, 18/8603 S. 7, 18/9553 S. 30) –

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über die Zahl der im Haushalt 2025/2026 in Abgang gestellten und mit kw-Vermerken versehenen Stellen zu berichten,
- b) Gründe für eine Abweichung von dem vom Rechnungshof aufgezeigten Einsparpotenzial nachvollziehbar darzulegen,
- c) über das Organisations- und Personalkonzept zu berichten,
- d) sicherzustellen, dass die für den Abbau zur Verfügung stehenden 10,5 unbesetzten Stellen im Haushaltsaufstellungsverfahren 2025/2026 in Abgang gestellt werden, und hierüber zu berichten.

d) Ausgaben für die Unterbringung im Maßregelvollzug

– Vorjahr (Drucksachen 18/5500 Nr. 16, 18/6307 S. 23, 18/7526 S. 13, 18/8603 S. 17) –

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Rechnungshof den Vorbehalt der Landesregierung gegenüber der Entwicklung eines sachgerechten Personalbemessungskonzepts weiterhin nicht teilt.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über

- a) die Ergebnisse der Prüfung der Gemeinkostenverteilung beim Landeskrankenhaus,
- b) die Konkretisierung des Verfahrens zur Abgrenzung der Abrechnung der Behandlung von Dritten vom Globalbudget in den Rahmenvereinbarungen,
- c) die Anpassungen der Rahmenvereinbarungen und weiterer Maßnahmen – wie etwa der Meldung des mittelbar für den Maßregelvollzug tätigen Personals –,
- d) die Aufnahme von Regelungen zur Darstellung der Ergebnisse und zum Umgang mit den Ergebnissen des HalfWay-Houses in die Rahmenvereinbarung mit dem Pfalzkrankenhaus

zu berichten.

- e) **Zahlung von Funktions-Leistungsbezügen an Präsidiumsmitglieder der Hochschulen**
– Vorjahr (Drucksachen 18/5500 Nr. 19, 18/6307 S. 28, 18/7526 S. 15, 18/8603 S. 21) –

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Prüfung der Rücknahme einzelner Leistungsbezüge durchgeführt und die erforderlichen Rückzahlungen bereits vereinnahmt wurden,
 - b) in dieser Legislaturperiode bei der beabsichtigten Novellierung des Hochschulgesetzes auch die Landesverordnung über die Leistungsbezüge angepasst werden soll.
- f) **Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei Zuwendungsmaßnahmen im Hochbau**
– Vorjahr (Drucksachen 17/11300 Nr. 8, 17/11850 S. 13, 17/12710 S. 6, 17/14372 S. 5, 18/1075 S. 18, 18/2128 S. 26, 18/4302 S. 14, 18/5310 S. 15, 18/7526 S. 16, 18/8603 S. 22) –

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung nicht beabsichtigt, ressortübergreifende Mindeststandards für das nachhaltige Bauen zu definieren und die diesbezüglichen Bewertungsmaßstäbe so zu konkretisieren, dass auf dieser Grundlage über die Bewilligung entsprechender Fördermittel entschieden werden kann.

22. Ausstehende Berichterstattungen und noch nicht vollzogene Maßnahmen zu Gegenständen früherer Jahresberichte

	Beitrag	Berichterstattung über
a)	Staatsbad Bad Ems GmbH (Jahresbericht 2016 – Drucksachen 16/6050 Nr. 9, 17/7 S. 5, 17/900 S. 7, 17/2150 S. 4, 17/3099 S. 43, 17/3800 S. 19, 17/5220 S. 15, 17/7007 S. 17, 17/8206 S. 20, 17/9757 S. 18, 17/11173 S. 12, 17/12710 S. 17, 17/14372 S. 28, 18/1075 S. 19, 18/2128 S. 37, 18/4302 S. 16, 18/5310 S. 23, 18/7526 S. 18, 18/8603 S. 26)	das Ergebnis der Verhandlungen mit der Stadt Bad Ems zur Übernahme der Kurparkliegenschaften
b)	Planung der Ortsumgehung Steineroth (Jahresbericht 2017 – Drucksachen 17/2200 Nr. 16, 17/3099 S. 21, 17/3800 S. 12, 17/5220 S. 8, 17/7007 S. 18, 17/8206 S. 22, 17/9757 S. 19, 17/11173 S. 13, 17/12710 S. 17, 17/14372 S. 29, 18/1075 S. 20, 18/2128 S. 38, 18/4302 S. 17, 18/5310 S. 23, 18/7526 S. 18, 18/8603 S. 26)	das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr bezüglich der Aufstufung der Landesstraße 288 (Streckenabschnitt zwischen Hachenburg, Steineroth und Betzdorf) zur Bundesstraße
c)	Soziale Wohnraumförderung in der Cité Dagobert in Landau (Jahresbericht 2019 – Drucksachen 17/8300 Nr. 7, 17/9160 S. 7, 17/9757 S. 5, 17/11173 S. 3, 17/12710 S. 15, 17/14372 S. 24, 18/1075 S. 17, 18/2128 S. 26, 18/4302 S. 20, 18/5310 S. 27, 18/7526 S. 18, 18/8603 S. 27)	den Ausgang des erstinstanzlichen Verfahrens
d)	Kostenerstattungen des Landes bei Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (Jahresbericht 2020 – Drucksachen 17/11300 Nr. 10, 17/11850 S. 17, 17/12710 S. 8, 17/14372 S. 10, 18/1075 S. 18, 18/2128 S. 27, 18/4302 S. 20, 18/5310 S. 28, 18/7526 S. 18, 18/8603 S. 28, 18/9553 S. 32)	das Ergebnis der Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der Fallkostenpauschale unter Berücksichtigung der Feststellungen des Rechnungshofs
e)	Förderung der Reaktivierung der Zellertalbahn (Jahresbericht 2020 – Drucksachen 17/11300 Nr. 13, 17/11850 S. 28, 17/12710 S. 10, 17/14372 S. 13, 18/1075 S. 18, 18/2128 S. 29, 18/4302 S. 14, 18/5310 S. 16, 18/7526 S. 18, 18/8603 S. 29)	die Ergebnisse der statischen Überprüfung und der Abstimmungen hinsichtlich der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen sowie des dadurch ggf. geänderten Nutzen-Kosten-Verhältnisses
f)	Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Jahresbericht 2020 – Drucksachen 17/11300 Nr. 18, 17/11850 S. 37, 17/12710 S. 14, 17/14372 S. 20, 18/1075 S. 19, 18/2128 S. 34, 18/4302 S. 15, 18/5310 S. 17, 18/6307 S. 31, 18/7526 S. 18, 18/8603 S. 29, 18/9553 S. 33)	<ul style="list-style-type: none"> – die Empfehlungen der externen Beratungen und die Umsetzungsschritte zur künftigen Struktur der Hochschulambulanzen und der Verwaltung, – die Empfehlungen der externen Beratung und die Umsetzungsschritte zur Verbesserung der Beschaffungsprozesse, – Erhebungen zur Auslastung und Finanzierung des Betriebs von Großgeräten sowie die Etablierung eines Prozesses zu deren strukturierter und gemeinsamer Nutzung
g)	Baumanagement des Landesbetriebs Mobilität (Jahresbericht 2021 – Drucksachen 17/14400 Nr. 13, 17/15003 S. 28, 18/1075 S. 11, 18/2128 S. 13, 18/4302 S. 15, 18/5310 S. 22, 18/7526 S. 19, 18/8603 S. 34)	<ul style="list-style-type: none"> – den Verfahrensstand zur Einführung des Projektmanagementsystems MaViS, – den Verfahrensstand und nähere Einzelheiten zur Änderung der Organisationsstruktur des LBM, – die konkreten Schritte zur Abarbeitung des offenen Schlussrechnungsstaus
h)	Förderung der Pflegestützpunkte und der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung (Jahresbericht 2021 – Drucksachen 17/14400 Nr. 15, 17/15003 S. 31, 18/1075 S. 12, 18/2128 S. 14, 18/4302 S. 21, 18/5310 S. 32, 18/7526 S. 19, 18/8603 S. 35)	die Prüfungs- und ggf. Verhandlungsergebnisse zum Umfang der von den Fachkräften der Beratung und Koordinierung zu erbringenden Pflegeberatung

	Beitrag	Berichterstattung über
i)	Abteilung „Schulen“ der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Jahresbericht 2021 – Drucksachen 17/14400 Nr. 16, 17/15003 S. 34, 18/1075 S. 13, 18/2128 S. 15, 18/3200 S. 30, 18/4302 S. 21, 18/5310 S. 33, 18/6307 S. 36, 18/7526 S. 19, 18/8603 S. 35)	die Ergebnisse der Untersuchungen zum Personalbedarf für die Personalverwaltung
j)	Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Jahresbericht 2021 – Drucksachen 17/14400 Nr. 18, 17/15003 S. 40, 18/1075 S. 15, 18/2128 S. 18, 18/4302 S. 21, 18/5310 S. 35, 18/6307 S. 38, 18/7526 S. 19, 18/8603 S. 36)	<ul style="list-style-type: none"> – die Ergebnisse der Erörterungen zur Frage der Umrechnung der Lehrverpflichtung sowie der Anrechnung von Weiterbildungsveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung im Rahmen der in dieser Legislaturperiode vorgesehenen Novellierung des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer sowie des damit zusammenhängenden Nebenrechts, – den Ausgleich für die Mitwirkung des wissenschaftlichen Personals der Universität im Rahmen der Kooperation mit dem Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer
k)	Sterilgutversorgung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Jahresbericht 2021 – Drucksachen 17/14400 Nr. 20, 17/15003 S. 46, 18/1075 S. 16, 18/2128 S. 22, 18/4302 S. 16, 18/5310 S. 23, 18/7526 S. 16, 18/8603 S. 23)	die Empfehlungen der externen Beratung und die geplanten Umsetzungsschritte zur Optimierung der Sterilgutversorgung unter Berücksichtigung sämtlicher Sterilgutaufbereitungseinheiten
l)	Gewährung von Beihilfen in Pflegefällen (Jahresbericht 2022 – Drucksachen 18/2400 Nr. 7, 18/3200 S. 9, 18/4302 S. 6, 18/5310 S. 5, 18/7526 S. 20, 18/8603 S. 37)	das Konzept des Landesamts für Finanzen zur Verhinderung von Abrechnungsbetrug bei der Beihilfegewährung im Pflegebereich und dessen Einführung
m)	EGH-Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH (Jahresbericht 2022 – Drucksachen 18/2400 Nr. 9, 18/3200 S. 13, 18/4302 S. 7, 18/5310 S. 8, 18/7526 S. 20, 18/8603 S. 38)	das Ergebnis der Verhandlungen zum Verkauf der Gesellschaftsanteile des Landes an der EGH
n)	Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH (Jahresbericht 2022 – Drucksachen 18/2400 Nr. 10, 18/3200 S. 14, 18/4302 S. 8, 18/5310 S. 8, 18/6307 S. 30, 18/7526 S. 20, 18/8603 S. 38, 18/9553 S. 35)	<ul style="list-style-type: none"> – die Neufassung des Unternehmensgegenstands im Gesellschaftsvertrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit sowie im Hinblick auf die zwischenzeitlichen Aufgabenzuweisungen, – die Ergebnisse der Leistungsevaluation durch unabhängige Sachverständige, die dabei untersuchten Kooperationsvereinbarungen und möglichen Doppelstrukturen insbesondere im Verhältnis zu den Kommunen und ihren Unternehmen sowie die Auswirkungen auf die künftige Förderhöhe
o)	Staatstheater Mainz GmbH (Jahresbericht 2022 – Drucksachen 18/2400 Nr. 11, 18/3200 S. 15, 18/4302 S. 9, 18/5310 S. 10, 18/6307 S. 20, 18/7526 S. 16, 18/8603 S. 23)	die Ergebnisse der Abstimmungen zur Überarbeitung des Theatervertrags mit dem Mitgesellschafter Stadt Mainz sowie über den Erlass der Richtlinie für Finanzaufweisungen
p)	Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz (Jahresbericht 2022 – Drucksachen 18/2400 Nr. 15, 18/3200 S. 23, 18/4302 S. 11, 18/5310 S. 12, 18/7526 S. 20, 18/8603 S. 38)	die Auswirkungen der Einstellung der Betriebsrechnung in den Büchereinstellen auf den Personalbedarf und die finanziellen Ergebnisse

	Beitrag	Berichterstattung über
q)	Stütz- und Sicherungsbauwerke an Landesstraßen (Jahresbericht 2022 – Drucksachen 18/2400 Nr. 16, 18/3200 S. 24, 18/4302 S. 12, 18/5310 S. 13, 18/6307 S. 31, 18/7526 S. 17, 18/8603 S. 24)	<ul style="list-style-type: none"> – den Stand und die Ergebnisse – der Überprüfung der Bau- und Unterhaltungslast von aktuell 720 Stützbauwerken, – der Anwendung des Kriteriums „Vulnerabilität“ für die Dringlichkeitsbewertung von Erhaltungsmaßnahmen an Stützbauwerken, – der Datenerfassung und Prüfung der insgesamt 764 Sicherungsbauwerke sowie der Umsetzung der MABEIS-GIS-Anwendungen für den Landesbetrieb Mobilität
r)	Verwaltung der Drittmittel an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Jahresbericht 2022 – Drucksachen 18/2400 Nr. 18, 18/3200 S. 29, 18/4302 S. 13, 18/5310 S. 14, 18/7526 S. 20, 18/8603 S. 39)	die Ergebnisse der Informationsgewinnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bei der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau über die technischen Voraussetzungen zur Etablierung von Festlegungen bei Drittmittelbedienteten und die weitere Verfahrensweise
s)	Bibliothek der Universität Trier (Jahresbericht 2022 – Drucksachen 18/2400 Nr. 19, 18/3200 S. 29, 18/4302 S. 14, 18/5310 S. 14, 18/7526 S. 20, 18/8603 S. 39)	die Ergebnisse des eingeleiteten Organisations- und Strukturprozesses einschließlich der Überprüfung des Personalbedarfs im Entlastungsverfahren 2026
t)	Kulturförderungen (Jahresbericht 2023 – Drucksachen 18/5500 Nr. 11, 18/6307 S. 20, 18/7526 S. 9, 18/8603 S. 11)	<ul style="list-style-type: none"> – die Ergebnisse der Überprüfung der Rechtsgrundlagen im Bereich der Kulturförderung und die veranlassten Änderungen, – den Erlass der erforderlichen Richtlinie für die Finanzzuweisungen an die Staatstheater Mainz GmbH sowie zur Förderung der kommunalen Theater sowie – den Erlass der Richtlinie für die Finanzzuweisungen an nicht staatliche Museen
u)	Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz – unzureichendes Instandhaltungsmanagement (Jahresbericht 2023 – Drucksachen 18/5500 Nr. 12, 18/6307 S. 21, 18/7526 S. 10, 18/8603 S. 12, 18/9553 S. 31)	das Erreichen oder Nichterreichen der angekündigten weiteren Maßnahmen, wozu unter anderem die Ergebnisse der Tätigkeit des neu eingestellten Energiemanagers, die Zusammenführung der Baumasterplanung mit dem digitalen Raumbuch und organisatorische Maßnahmen wie die Zusammenlegung der Geschäftsbereiche „Bau“ und „Technik und Medizin“ zählen
v)	Instandsetzungen, kleinere Baumaßnahmen, Bauunterhaltung sowie Energie- und Klimaschutzmanagement an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Jahresbericht 2023 – Drucksachen 18/5500 Nr. 14, 18/6307 S. 22, 18/7526 S. 12, 18/8603 S. 14)	<ul style="list-style-type: none"> – die Etablierung eines umfassenden und wirksamen Energiemanagements, die Teilnahme am Regelenergiemarkt, die weiteren Überlegungen zu dem EU-Forschungsprojekt QUEST und den daraus resultierenden Maßnahmen, – die eingeleiteten Aktivitäten und Strategien sowie über die Umsetzung von Maßnahmen im Hinblick auf das Ziel einer klimaneutralen Landesverwaltung
w)	Errichtung und Betrieb der Landesimpfzentren (Jahresbericht 2023 – Drucksachen 18/5500 Nr. 15, 18/6307 S. 23, 18/7526 S. 12, 18/8603 S. 17)	die Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen des Workshops des zuständigen Ministeriums mit Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise zu den Themen Einbindung der Gesundheitsämter, Wirtschaftlichkeitsaspekte und rechtliche Ausgestaltung von ggf. vorzuhaltenden staatlichen Impfangeboten

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, möglichst bald über die vorstehenden Punkte zu berichten.

23. Angelegenheiten, die im Rahmen des Entlastungsverfahrens für erledigt erklärt werden

Folgende Feststellungen und Forderungen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2021 (Beschluss des Landtags vom 28. September 2023 zu Drucksache 18/7526) werden im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2022 für erledigt erklärt:

Nr. 1	Bestätigungen zur Landeshaushaltsrechnung 2021 – Jahresbericht 2023
Nr. 2	Abwicklung des Landeshaushalts 2021 – Jahresbericht 2023
Nr. 3	Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung – Jahresbericht 2023
Nr. 5	Mittelbare Beteiligung des Landes an der Messe Pirmasens GmbH
Nr. 7	Förderung kleiner kommunaler Hochbaumaßnahmen
Nr. 9	Asservatenverwaltung bei den Polizeibehörden
Nr. 10	Asservatenverwaltung bei den Staatsanwaltschaften
Nr. 13	Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz – Fehler bei der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauunterhaltungsarbeiten
Nr. 17	Förderung von Magnetresonanztomografen
Nr. 18	Förderprogramm aus dem Corona-Sondervermögen zur Digitalisierung an den Hochschulen
Nr. 21 b	Zahlung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren
Nr. 22 c	Neubau von Kindertagesstätten
Nr. 22 e	Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)
Nr. 22 g	Verband der Teilnehmergemeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG)
Nr. 22 j	Lotto Rheinland-Pfalz GmbH
Nr. 22 o	Steuerliche Berücksichtigung von Kindern
Nr. 22 p	Vollziehungsbeamte der Finanzämter

24. Rechnung des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2022

Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2022 hat wie folgt abgeschlossen:

Einnahmen 622 267,40 Euro

Ausgaben 23 084 706,42 Euro

Gegenüber dem Rechnungssoll betragen die

Mehreinnahmen 1 561 032,60 Euro

Minderausgaben 1 646 793,58 Euro

Die Mindereinnahmen resultieren überwiegend aus zu leistenden Erstattungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag.

Minderausgaben ergaben sich im Wesentlichen bei den steuerbaren Personalausgaben.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Rechnung des Rechnungshofs stichprobenweise geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht. Es bestehen keine Bedenken, den Präsidenten des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 101 LHO zu entlasten.